



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dagmar Zoschke (DIE LINKE)

Förderung von Modellvorhaben im Land Sachsen-Anhalt gemäß der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Modellprojekte gem. Artikel 25 Absatz 3 Bundesteilhabegesetz

Kleine Anfrage - KA 7/1026

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG“ ist nunmehr veröffentlicht. Ziel ist es, in jedem Bundesland mindestens ein Modellprojekt zu fördern.

Förderfähig sind Projekte zur Einkommens- und Vermögensanrechnung, zu Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe, zur Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege, zur Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit, zur Möglichkeit der gemeinschaftlichen Leistungserbringung, zur Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (existenzsichernde Leistungen) und zu den Bezügen zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung (insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind).

Die Förderanträge müssen spätestens bis zum 30. September 2017 bei der obersten Landesbehörde gestellt werden. Diese muss die Anträge bis zum 31. Oktober 2017 prüfen, ein Votum dazu abgeben und mit jeweiliger Bewertung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergeben.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

1. Welche Projekte plant die Landesregierung, um die Umsetzung des Bundessteilhabegesetzes entsprechend zu begleiten?

Die Landesregierung plant zu allen in Ziffer 2 der Richtlinie genannten Regelungsbereichen eine modellhafte Fallbearbeitung. Dabei werden die Landkreise als zur Ausführung der Eingliederungshilfe herangezogene Gebietskörperschaften Unterstützung leisten.

2. Mit welchen Kommunen gibt es bereits Gespräche zur Planung geeigneter Modellprojekte?

Alle Landkreise und kreisfreien Städte im Land Sachsen-Anhalt sind noch im Juni 2017 über die Inhalte der o. g. Richtlinie in Kenntnis gesetzt und gebeten worden, die Teilnahme an der Förderung zu prüfen. Im Juli fand ein erster Austausch zu den Vorstellungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration statt. Drei weitere Gespräche mit interessierten Landkreisen schlossen sich bis Ende August 2017 an.

3. Mit welchen Verbänden bzw. Interessenvertretungen gibt es bereits Gespräche zur Planung geeigneter Modellprojekte?

Mit Verbänden bzw. Interessenvertretungen wurden bisher keine Gespräche geführt.

4. Welche weiteren Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um über Art und Umfang der zu stellenden Förderanträge zu befinden?

Bis Ende September 2017 sind die Anträge in Kurzform beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration einzureichen. Das Ministerium wird die Kurzanträge der herangezogenen Gebietskörperschaften im Laufe des Monats Oktober 2017 bewerten und das Ergebnis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitteilen.